

Bundesverband Biogene und Regenerative  
Kraft- und Treibstoffe e.V.  
Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner

An die  
Clearingstelle EEG  
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Erkner, 14. Mai 2008

**Betreff: Einleitung von Empfehlungsverfahren durch die Clearingstelle EEG**

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen für die Einleitung von Empfehlungsverfahren durch die Clearingstelle EEG. Zu dem Verfahren unter dem Aktenzeichen 2008/15 zum Thema: „Ausschließlichkeitsprinzip bei Biomasseanlagen“ nehmen wir, wie folgt, Stellung:

Unter welchen Voraussetzungen führt ein Einsatz fossiler Energieträger nicht zum dauerhaften Verlust der Vergütung nach § 8 EEG 2004 für den in dieser Anlage erzeugten Strom?

Insbesondere: Ist es mit dem in §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 und Abs. 2 EEG normierten Ausschließlichkeitsprinzip vereinbar, in einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biomasse ausschließlich zur Sicherung der Notstromversorgung umliegender Gebäude im Fall der Unterbrechung der durch das Netz für die allgemeine Versorgung erfolgten Stromversorgung vorübergehend fossile Energieträger einzusetzen, wenn die Stromversorgungsunterbrechung die weitere Versorgung der Anlage mit Biomasse unmöglich werden lässt?

**Geschäftsstellen:**

**Hauptgeschäftsstelle:**

Zum Wasserwerk 12  
D-15537 Erkner  
Tel.: +49(0)3362 8859 100  
Fax: +49(0)3362 8859 110  
Mobil: +49(0)175 29 100 40  
E-Mail: info@biokraftstoffe.org  
www.biokraftstoffe.org

**Büro Neustadt**

Marcus Biermann  
Eilveser Hauptstrasse 45  
D-31535 Neustadt  
Mobil: +49(0)171/22 168 22  
E-Mail: info@biokraftstoffe.org

**Präsidium:**

Peter Schrum (Präsident)  
Eberhard Oettel  
Marcus Biermann  
Brigitte Meisel

**Geschäftsführung:**

Martin Tauschke

**Wissenschaftlicher Beirat:**

Prof. Dr. K. Scheffer  
Prof. Dr. R. Stegmann  
Prof. Dr. P. Weiland  
Prof. Dr. Dieter Murach  
Prof.em. Dr. Manfred Nitsch  
Prof. Dr. Eckhard Dinjus  
Prof. Dr. N. El Bassam

**Juristischer Beirat:**

RA Dr. Thorsten Gottwald  
RA Hartmut Gaßner  
RA Schmidt-Wottrich  
RA Dr. Martin Altmann

**Sitz des Verbandes:**

Erkner  
Vereinsregister Frankfurt (Oder)  
VR 3296

**Bankverbindung:**

Sparkasse Hannover  
Kontonummer: 89557  
Bankleitzahl: 250 501 80

**Finanzamt Fürstenwalde**

063/140/06710

1) Nach dem Ausschließlichkeitsprinzip des § 5 Abs. 1 EEG 2004 sind die Netzbetreiber nur zur Vergütung von ausschließlich unter Verwendung erneuerbarer Energien oder Grubengas erzeugtem Strom verpflichtet.

a) Ein für die Stromerzeugung notwendiger Anfahrbetrieb mit konventionellen Einsatzstoffen verstößt nicht gegen das Ausschließlichkeitsprinzip (Begründung des Gesetzentwurfs zu § 5 Abs. 1 EEG, BT – Drs. 15/2864, S. 35 f.).

b) Nach § 8 Abs. 6 S. 1 EEG 2004 entfällt die Pflicht zur Vergütung für Strom aus Anlagen, die nach dem 31.12.2006 in Betrieb genommen worden sind, wenn für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerung nicht ausschließlich Biomasse im Sinne der Rechtsverordnung nach Absatz 7 oder Pflanzenölmethylester verwendet wird.

Bei Anlagen, die vor dem 1.01.2007 in Betrieb genommen worden sind, gilt der Anteil der notwendigen fossilen Zünd- und Stützfeuerung gemäß S. 2 auch nach dem 31.12.2006 als Strom aus Biomasse.

c) Wird Strom unter Verwendung von fossilen Einsatzstoffen erzeugt, ohne dass es sich dabei um einen notwendigen Anfahrbetrieb oder eine notwendige Zünd- und Stützfeuerung gemäß § 8 Abs. 6 EEG 2004 handelt, entfällt der Vergütungsanspruch.

d) Aufgrund des Wortlauts des § 8 Abs. 2 S. 4 EEG 2004 entfällt der Nawaro - Bonus bei Einsatz fossiler Einsatzstoffe außerhalb des Anfahrbetriebs und oder einer notwendigen Zünd- und Stützfeuerung im Sinne des § 8 Abs. 6 EEG 2004 sofort und endgültig. Im Gegensatz dazu entstehen die Ansprüche auf die Grundvergütung, den KWK – Bonus und den Technologie – Bonus bei in Übereinstimmung mit dem Ausschließlichkeitsprinzip erfolgter Stromerzeugung neu.

2) Kann die Stromerzeugung in der Biomasseanlage aufgrund Ausfalls des Strombezugs nur noch unter Verwendung von fossilen Energien aufrecht erhalten werden, geht der Anspruch auf den Nawaro – Bonus dem Wortlaut nach sofort und endgültig verloren.

3) Eine sich rein am Wortlaut orientierende Anwendung des § 8 Abs. 2 S. 4 EEG 2004 stößt auf Bedenken.

a) Der sofortige und endgültige Wegfall des Nawaro – Bonus ohne Berücksichtigung des Grundes oder eines Verschuldens für den Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsprinzip ist unverhältnismäßig.

Selbst ein geringer und unverschuldeter Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsprinzip führt zu einem dauerhaften Anspruchsverlust und macht die im Hinblick auf den garantierte Vergütungsdauer von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres erarbeitete Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anlage gegenstandslos mit unmittelbarer Insolvenzgefahr für den Anlagenbetreiber.

Ein unverschuldeter Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsprinzip, etwa durch höhere Gewalt, oder ein ihn begründender sachlicher Grund, etwa die Aufrechterhaltung des Anlagenbetriebs zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, darf nicht zum sofortigen und dauerhaften Verlust des Nawaro – Bonus führen.

b) Der sofortige und endgültige Wegfall des Nawaro – Bonus in einem Notfall widerspricht auch dem in § 1 EnWG und in § 1 EEG 2004 zum Ausdruck kommendem öffentlichen Interesse an einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung der Allgemeinheit. Insbesondere kann die Gewährleistung der Stromversorgung gerade in Notsituationen den Einsatz fossiler Energien zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben

erforderlich machen. § 8 Abs. 2 S. 4 EEG 2004 ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einschränkend auszulegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schrum', written in a cursive style.

Peter Schrum  
Präsident